

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.Stadtplanung GbR

Kellerstr. 49

25462 Rellingen

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

PI-2020-624-3

Datum:

10.11.2022

Stadt Tornesch: Aufstellung des B-Plans Nr. 105 und der 52. F-Planänderung "Erweiterung Businesspark (Oha II).

Beteiligung gem. § 4 a Abs.3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Frau Nachtmann,

wir vom *BUND SH* bedanken uns für die Verlängerung des Abgabetermins und nehmen wie folgt Stellung:

52. Änderung Flächennutzungsplan

Der BUND SH stimmt der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 06.11.2020, vom 19.08.2021 und vom 23.05.2022. Eine fast vollständige Versiegelung des Bodens durch die vorgestellte Planung ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht hinnehmbar. Die Eingriffe in Boden, Wasser, Flora, Fauna und das Landschaftsbild können nur zum Teil ausgeglichen werden. Der Grundwasserstand wird sinken, wertvoller landwirtschaftlicher Boden wird unwiederbringlich verloren gehen. Ob der Bestand von Fledermaus und Amphibien sich innerhalb der Bebauung halten kann, wird von uns bezweifelt. Deren Lebensraum wird immer kleiner, das Artensterben ist dramatisch hoch. Es braucht eine andere Wirtschaftspolitik! Wir, damit meinen wir neben der Wirtschaft, den Verbraucher:innen auch die Politik und die Verwaltung. Alle müssen endlich vom Wissen zum Handeln kommen. Immer mehr, immer weiter....?

Zum Ressourcenverbrauch: Der „**Earth Overshoot Day**“ war in **2022 bereits am 28. Juli** erreicht, Deutschland hat seinen Anteil bereits Anfang Mai aufgebraucht.

Zur Treibhausgasreduktion : Wir haben lediglich noch 87 Monate Zeit, die Ziele des Landes Schleswig-Holsteins zur Klimaneutralität zu erreichen! Wo ist der Beitrag der Stadt Tornesch?

Sollte die Stadt Tornesch dennoch an ihrer Planung festhalten, teilen wir Ihnen hiermit unsere Bedenken und Anregungen mit.

Wir begrüßen zahlreiche Maßnahmen, auch aus unseren Stellungnahmen, die jetzt im Satzungsentwurf übernommen wurden. Was noch fehlt, sind Maßnahmen der Betriebe, die erheblich zu dem ökologischen Fußabdruck des Plangebietes beitragen.

Ein Gewerbepark kann so:



Oder so aussehen:



Naturnahe Gewerbegebiete

- Leisten einen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität:
- Sind gelebte Verantwortung
- erhöhen die Funktionalität
- Schaffen ein gutes Arbeitsklima

Um die Potentiale der naturnahen Gestaltung des Unternehmensstandortes zu ermitteln, kann diese Checkliste helfen:

<https://www.biodiversity-premises.eu/de/publikationen.html>

Bebauungsplan Nr. 105

In der erneuten Auslegung wurden für das Gebiet GE 2 weitere Festsetzungen, speziell zugeschnitten auf eine bestimmte Nutzung (Wasserstofftankstelle), aufgenommen. Hierzu stellen wir uns die Frage nach der Rechtmäßigkeit dieser Festsetzungen. In den Kommentierungen (Bank 2012) des Baugesetzbuches wird dargestellt, dass u.a. Mischformen von Angebotsplanung und vorhabenbezogener Bebauungsplan unzulässig sind. Eine Schwierigkeit sehen wir für die Stadt Tornesch auch in der Problematik, wenn der Investor abspringt und ein neuer Investor sich auf diese Festsetzungen beruft.

Zum Standort der Wasserstofftankstelle sehen wir im Zusammenhang mit dem unmittelbar benachbarten Wohnhaus die fehlende Auseinandersetzung mit dem Vorsorgeprinzip und der Gefahrenabwehr. Dazu sind folgende Gesetze maßgebend:

§ 50 Planung BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

§ 9 Nr. 23 c und 24 BauGB: Gebiete, in denen, (...) c) bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen; die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Immissionsschutzrechts unberührt bleiben.

Abstände gemäß § 3 BImSchG:

(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

(5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Aufgrund der dargestellten Aspekte zur Planung einer Wasserstofftankstelle im GE 2, der Zulässigkeit einer Mischform des Bebauungsplanes und der Gesetzgebung zum Schutz der Wohnbebauung, sehen wir hier noch dringenden Klärungsbedarf.

Teil B Text

1.3 Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung

1.3.1

Wer kontrolliert die Ausnahmeregelung und wie ist diese Regelung definiert? Wann ist das Maß der Ausnahmen überschritten und es können nicht mehr zugelassen werden? Laut der Begründung ist in dem Plangebiet z.B. auch ein Verteilzentrum denkbar. Verteilzentren benötigen viel Platz für die LKW-Anlieferungs- und Standzeiten. Wie soll an diesem Beispiel gewährleistet werden, dass diese Festsetzung nicht unterlaufen wird?

Wenn die Ausnahmeregelung einer GRZ mit 0,9 vollständig ausgenutzt wird, wo sollen hier noch Bäume und Sträucher einen geeigneten Lebensraum vorfinden? Rückschnitte, mangelnder Wuchs aufgrund zu geringem Platzangebotes und damit langfristige Abkehr von einer Durchgrünung des Plangebietes sind doch damit vorprogrammiert!

1.3.2

Die im GE 2 neu eingebrachte Gebäudehöhe von 20m ist ein weiterer Eingriff in das Landschaftsbild. Wie soll der ausgeglichen werden? Wir können in den Unterlagen keinen Ausgleich für diesen Eingriff finden.

1.9 Umweltvorsorge Erneuerbare Energien und Dachbegrünung

Warum eine Beschränkung der Dachbegrünung auf Dächern über 5 m Höhe? Es können doch auch niedrigere Dächer begrünt werden! Wie wird damit umgegangen, wenn ein Dach nur 4,90 Höhe aufweist? Wir empfehlen, die Dachhöhenbeschränkung aufzuheben.

1.9.3

Seit dem 17.12.2021 ist das Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG) gültig. Demnach sind Gemeinden zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet. Die Gemeinde muss Vorschläge für ein räumliches Konzept zur Zielerreichung einer treibhausneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 erstellen und Vorschläge für ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung dieses Konzepts zu erarbeiten. Unter anderem ist vorgesehen, dass „ein Konzept zur Zielerreichung einer treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgungsstruktur bis spätestens zum Jahr 2045 verbunden mit Zielen der Gemeinde, welche sich auf den Ausbaubedarf der Erneuerbaren Energien, den Ausbau der

leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate und die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden beziehen“ zu erstellen ist. Daher stellen wir uns die Frage, ob es zur Erreichung der Ziele ausreicht, Maßnahmen für die Nutzung von Wärme und/oder Kälte aus Produktionsprozessen festzusetzen, ohne sie zu quantifizieren? Bedeutet diese Festsetzung den vollständigen Ausschluss von fossilen Energien? Das wäre natürlich zu begrüßen! Neben der Nutzung von Prozessenergie sind auch wasserstoffbasierte Systeme, Eischeizung oder Geothermie denkbar.

II Festsetzung zur Grünordnung

Zum Satz „Bei Bautätigkeiten in den Wurzelschutzbereichen der Bäume wird auf Hinweis IV.3 Schutz von Bäumen verwiesen.“ sollte die Empfehlung zur ökologischen Baubegleitung, analog zum Amphibienschutz, eingefügt werden. Sind bei Bauarbeiten durch Unkenntnis Wurzelschäden erst entstanden, ist es in Regel zu spät.

II.1.6 Pflegemaßnahme 2

Warum sollen im Knick und im Dunkelkorridor Pflanzenschutzmaßnahmen zugelassen werden? PSM zerstören einen natürlichen Wuchs, sind toxisch für Insekten und führen über die Nahrungskette zu Schädigungen von Vögeln und Fledermäusen. Daher sind Pflanzenschutzmittel generell zu untersagen.

II.1.12 Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für die Maßnahme AA1 sollte der Begriff „zeitnah“ definiert werden. Uns sind Ausgleichsmaßnahmen bekannt, die auch nach fünf Jahren noch nicht umgesetzt wurden.

AA2 – der genaue Gehölzverlust ist noch nicht bekannt? Das ist nicht akzeptabel. Wenn die Baumstandorte durch die Bebauungsgrenzen überplant werden, sind sie zum Erhalt festzusetzen. Die Erfüllung der Festsetzungen bedarf danach der kreativen Umsetzung durch die Betriebe mit den vorgegebenen Kriterien.

Es fehlt eine zeichnerische Darstellung der ausgemessenen Bäume. So sind zum Beispiel die genauen Standorte von HB4 und HB5 nicht nachvollziehbar. Daher können wir dazu keine Aussagen treffen, ob diese Bäume ausreichend geschützt werden (s. auch zu Fledermäuse S. 59/60 in der Begründung).

II 1.13 Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Pflege der Kästen sollte spezifiziert werden. Wer macht was und wann. Stare bevorzugen gereinigte Nistkästen.

Begründung

9.4 Entwässerung

Wir bedauern, dass der Graben am Ellerhooper Weg wegfallen soll. Die Notwendigkeit erschließt sich uns nicht. Der Graben sollte nicht nur zur Entwässerung Bestandsschutz erhalten, das Nahrungsangebot für die Fledermäuse wird sich durch den Wegfall verringern. Auch als kleinklimatischer Ausgleich ist er zu wertvoll, um ihn zuzuschütten. Als Ausgleich zum Verlust der Bestandsgräben ist eine Maßnahme für den Verbandsgraben E 139 vorgesehen. Diese Ausgleichsmaßnahme sollte hinsichtlich des grundsätzlichen Problems der Verockerung in der Ekholter Au und deren Zuflüsse ein Konzept entwickelt werden, dass prophylaktisch eine Verockerung des Grabens nicht erst entstehen lässt.

Folgende Maßnahmen sind empfehlenswert:

- Renaturierung der Au und von deren Zuflüssen am besten durch eine dynamische Entwicklung,
- Eisenbelastung beseitigen.

Zur Verminderung der hauptsächlich nutzungsbedingten Verockerung in Fließgewässern hilft primär die Ursachenbekämpfung. Unter anderem auch durch:

- die Wiedervernässung der angrenzenden Wiesen, eisenführende Schichten würden so wieder in sauerstofflosen Zustand überführt.
- der Anhebung der Gewässersohle,
- dem gezieltem Anstau,
- einer reduzierten Entwässerung.

Dazu die Fließgeschwindigkeit dynamisieren durch

- Herstellung von unterschiedlichen Zonen - Fließ- und Stillbereiche (Holz und / oder Kies),
- etablieren von Gewässerschutzstreifen, wenn möglich über die gesetzlichen Vorgaben hinaus,
- Niederschlagsmanagement und
- durch Baumpflanzungen verschattete Bereiche schaffen.

Wir würden uns freuen, wenn das Konzept nicht nur mit dem Wasser- und Bodenverband und der Wasserbehörde des Kreises abgestimmt wird, sondern auch die Naturschutzverbände eingebunden werden.

Wir begrüßen, dass durch Auflagen der Wasserbehörde die Einleitung von gelöstem Eisen auf < 2 mg/l begrenzt ist. Wir würden es aber auch begrüßen, wenn prophylaktisch Grundwasseranstiche vermieden und dauerhafte Drainage ausgeschlossen werden.

6.2.4 Hinweise

Aktuelle Untersuchungen betrachten unterirdischen Entwässerungsstrukturen wie Schächte und Rohre. Diese weisen gegenüber Amphibien und anderen Kleintieren eine starke Fallenwirkung auf. Einläufe, die Roste mit breiten Schlitzten oder seitliche Bordsteinöffnungen aufweisen, sind besonders problematisch. Hauptsächlich wirkt das feuchte Mikroklima des Schachtes anziehend auf die Amphibien. Zudem werden Amphibien, die bei Wanderungen innerhalb ihres Lebensraumes (Laichgewässer, Sommer- und Winterhabitat) Straßen queren, schon von niedrigen Randsteinabsätzen zu den Schächten geleitet. Für den B-Plan 105 sollte geprüft werden, ob es geeignete Maßnahmen gibt, dieses zu verhindern. Beispiele finden sich in den unten genannten Broschüren¹.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH

¹ karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz / Amphibienfallen im Entwässerungssystem – Möglichkeiten zur Entschärfung der Fallenproblematik am Beispiel von Straßen des Zürcher Oberlandes